

## **Tarifvertrag über Bestimmungen für Orchestermitglieder und Vokalensemblemitglieder gemäß Ziffer 111.1 MTV - Klangkörper-Tarifvertrag (KTV) -**

geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 18.06./29.06.2001, in Kraft ab 01.07.2001, durch Änderungsstarifvertrag vom 11./28.03.2003, in Kraft ab 01.01.2003, t durch Tarifvertrag vom 22.10./26.10./11.12.2007 und durch Tarifvertrag vom 8.4./7.5.2021 in Kraft ab 1.4.2021

Zwischen

Deutscher Orchestervereinigung e.V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

### **Abschnitt 1**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis beim NDR beschäftigten Orchester- und Vokalensemblemitglieder, die unter den Geltungsbereich des Mantel-tarifvertrages vom 18. November 1976 ([Ziff. 110 MTV](#)) fallen.

### **Abschnitt 2**

#### **§ 2 Probezeit, Probearbeitsverhältnis und befristete Beschäftigung**

(1) Für Orchester- und Vokalensemblemitglieder beträgt die Probezeit mindestens 6, höchstens 18 Monate.

(2) Für Orchester- und Vokalensemblemitglieder kann ein bis zur Dauer von zwei Jahren befristetes Probearbeitsverhältnis vereinbart werden ([Ziff. 222.1 MTV](#)). [Ziff. 249 MTV](#) gilt nicht.

(3) Eine befristete Besetzung gemäß § 14 Abs.1 Nr.1 Teilzeit- und Befristungsgesetz ist im Einzelfall möglich, um im Vokalensemble eine künstlerisch ausgewogene Besetzung herbeizuführen. Dies gilt auch im Falle einer befristeten Aufstockung einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung.

### § 3 Erholungsurlaub

(1) Orchester- und Vokalensemblem Mitglieder erhalten jährlich einheitlich einen Urlaub von 33<sup>1</sup> Arbeitstagen.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren. Wird der Urlaub geteilt, so soll der größere zusammenhängende Teil nicht weniger als 20 Arbeitstage betragen und so gelegt werden, dass er in die Zeit der Hamburger (für Mitglieder des NDR Elbphilharmonie Orchesters, der NDR Bigband sowie des Vokalensembles) bzw. in die Zeit der niedersächsischen Sommerferien (für die Mitglieder der NDR Radiophilharmonie) fällt. [TZ 358.3 MTV](#) ist zu beachten.

(3) Die verbindlichen Daten für den Urlaub der Orchester- und Vokalensemblem Mitglieder sind spätestens zum 31. Januar des betreffenden Jahres bekanntzugeben.

### § 4 Änderungskündigung

(1) Stellt der NDR im Einvernehmen mit dem Orchestervorstand fest, dass ein Orchestermittglied in seiner arbeitsvertraglich vereinbarten Funktion die Leistungen, die zur Wahrung des künstlerischen Ranges des Orchesters erforderlich sind, nicht mehr voll erbringt, die Leistungen aber für eine niedriger bewertete andere Position in dem Orchester ausreichen, so ist eine Kündigung des Arbeitsvertrages zulässig, wenn der NDR gleichzeitig den Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit der Einordnung in die der Tätigkeit entsprechende niedrigere Position anbietet.

(2) Stand das Orchestermittglied in seiner bisherigen Orchesterposition ununterbrochen mindestens

a) 15 Jahre im Arbeitsverhältnis beim NDR, so wird bei einer Einordnung in eine niedrigere Positionsgruppe seine Vergütung nur um eine Positionsgruppe gemindert; hat das Orchestermittglied die Orchesterposition einer Solostimme eingenommen und hierfür neben dem Gehalt eine Zulage erhalten, entfällt diese anstelle der Minderung des Gehalts um eine Positionsgruppe.

b) 20 Jahre im Arbeitsverhältnis beim NDR, so behält es bei einer Einordnung in eine niedrigere Positionsgruppe die Vergütung seiner bisherigen Positionsgruppe. Wurde für die Ausübung einer Solostimme eine Zulage gezahlt, so entfällt diese nicht, wenn das Orchestermittglied die Orchesterposition einer Solostimme mindestens 20 Jahre eingenommen hatte.

(3) Diese Regelungen gelten nicht, wenn das Orchestermittglied ein Verschulden an der Leistungsminderung trifft.

(4) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Ziffern [250](#) ff. des MTV unberührt.

### § 4a Qualitätsmanagement im Vokalensemble

Im Vokalensemble erfolgt ein Qualitätsmanagement zur Entwicklung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder. Bestandteil dieses Qualitätsmanagements ist ein Stufenplan. Dieser Stufenplan ergibt sich aus **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

## Abschnitt 3

### § 5 Allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Orchester- und Vokalensemblem Mitglieder sind im Rahmen ihrer Arbeitsverträge zu Dienstleistungen in ihrem Orchester bzw. ihrem Vokalensemble für den Ton- und Fernseh Rundfunk sowie

---

<sup>1</sup> Geändert mit Gehaltstarifvertrag vom Dezember 2019

für sonstige Veranstaltungen, die außerhalb des Sendebetriebs des NDR durchgeführt werden, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Dienstreisen (Konzertreisen) innerhalb Deutschlands oder im Ausland.

Anstelle einer großen Besetzung können auch zwei kleinere Besetzungen desselben Klangkörpers parallel zu Produktionen - davon gegebenenfalls eine als öffentliches Konzert herangezogen werden, soweit es dazu keiner der Zahl nach wesentlichen Verstärkung durch Aushilfen bedarf und die Alternierung der Stimmführer erhalten bleibt. Das schließt nicht aus, dass Stimmführer in verschiedenen Formationen parallel eingesetzt werden.

(2) Die Orchester- und Vokalensemblemitglieder sind verpflichtet, Dienstreisen (Konzertreisen) mit einem angemessenen Sammelbeförderungsmittel auszuführen, das vom NDR als zweckmäßig festgelegt wird.

(3) Die Orchester- und Vokalensemblemitglieder haben ohne besondere Vergütung Vertretung in dem Klangkörper zu übernehmen, für den sie vertraglich verpflichtet sind, und zwar im Umfang von höchstens neun Wochen für den betroffenen Arbeitsplatz. Dies gilt auch für Vakanten. [§ 6](#) Abs. 1 bleibt unberührt.

*Protokollnotiz:*

*Die Parteien sind sich darüber einig, dass Vertretungen grundsätzlich nur in der eigenen Gruppe übernommen werden. Die Regelung über höherwertige Vertretungen in [TZ 516.2 MTV](#) bleibt hiervon unberührt.*

## **§ 5a Erweiterung der allgemeinen Dienstpflichten der Mitglieder des Vokalensembles**

Eine Ergänzung der allgemeinen Dienstpflichten für Mitglieder des Vokalensembles ergibt sich aus Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 6 Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit für Orchester- und Vokalensemblemitglieder beträgt grundsätzlich an in der Regel fünf Tagen wöchentlich bis zu zehn Diensten. Ein Dienst soll die Dauer von zweieinhalb Stunden, zwei Dienste am gleichen Tag sollen die Dauer von fünf Stunden nicht überschreiten. Die beiden täglichen Dienste können zusammengelegt werden (Probe- und Aufnahme dienste, Sendungen); die zusammengelegten Dienste sollen die Dauer von viereinhalb Stunden nicht überschreiten.

Bei der Anwendung dieser Vorschrift werden eine Anspielprobe und das nachfolgende Konzert als ein Dienst bzw., sofern die Dauer von drei Stunden ausnahmsweise überschritten wird, im Falle einer Überschreitung um mehr als 15 Minuten als zwei Dienste gezählt. Dabei wird die Pause zwischen der Anspielprobe und dem Konzert nicht berücksichtigt, wobei diese Pause mindestens 30 und höchstens 60 Minuten lang sein soll. An Sonntagen soll die Anspielprobe nicht länger als 30 Minuten dauern.

*Protokollnotiz zu § 6 Absatz 1:*

*Bei einer A-capella-Produktion des Vokalensembles soll die Arbeitszeit dreieinhalb Stunden nicht überschreiten.*

(2) Die Zeitdauer von viereinhalb Stunden bei zusammengelegten Diensten und von fünf Stunden bei getrennten Diensten kann in Ausnahmefällen überschritten werden; insgesamt darf jedoch die Zeitdauer nicht mehr als sechs Stunden betragen. Über geplante Dienstverlängerungen soll so früh wie möglich informiert werden. Vor der Entscheidung über die Dienstverlängerung ist der Orchester- bzw. Vokalensemblevorstand hierzu anzuhören. Wenn von dieser Möglichkeit in einer Spielzeit 15-mal Gebrauch gemacht wurde, sind weitere Dienstverlängerungen nur noch mit Zustimmung des Orchester- bzw. Vokalensemblevorstands möglich.

Im Falle der Überschreitung der oben genannten Zeitdauer ist dem Orchester- oder Vokalensemblemitglied Freizeitausgleich zu gewähren, sofern es sich nicht nur um eine geringfügige Zeitspanne

(bis zu 15 Minuten) handelt, die sich aus künstlerischen Gründen während der Produktion dieses Tages ergibt.

Der Freizeitausgleich pro Überschreitungsfall besteht aus der möglichst zeitnahen Nichtansetzung eines Dienstes für das Orchester- oder Vokalensemblemmitglied in der nachfolgenden Zeit. Er muss jedenfalls innerhalb derselben Spielzeit gewährt werden. Dem Orchester- oder Vokalensemblevorstand ist das Datum des Freizeitausgleichs jeweils rechtzeitig vorher mitzuteilen.

War innerhalb der Produktion, bei der die Überschreitung erfolgt, an einem vorangegangenen Tag kein Dienst oder nur ein Dienst für das Orchester- oder Vokalensemblemmitglied angesetzt, kann diese Freizeit auf den zu gewährenden Ausgleich angerechnet werden.

(3) Jedes Orchester- und Vokalensemblemmitglied soll zu Dienstleistungen im Jahresdurchschnitt (ausgenommen die Zeit des Erholungsurlaubs) an nicht mehr als 20 Tagen pro Monat herangezogen werden; diese Zahl vermindert sich nicht um die gesetzlichen Feiertage, da diese hierbei berücksichtigt sind.

(4) Für jedes Orchester- und Vokalensemblemmitglied vermindert sich die Zahl der jährlich zu leistenden Dienste um vier Dienste (Stichtag: Ende der Spielzeit).

(5) Jedes Orchester- und Vokalensemblemmitglied erhält jährlich vier dienstfreie Tage (Einzelstudientage), die vom NDR nach Abstimmung mit dem betreffenden Orchestervorstand bzw. dem Vokalensemblevorstand disponiert werden. Für Mitglieder des Vokalensembles und der Bigband, die dem NDR mindestens 20 Jahre angehören, erhöht sich die Anzahl der Einzelstudientage in § 6 Absatz 5 KTV von vier auf fünf. Diese Erhöhung wird mit Beginn des Jahres wirksam, das auf die Vollendung der 20-jährigen Betriebszugehörigkeit ([TZ 231 MTV](#)) folgt. Dabei werden keine außerhalb des NDR zurückgelegten Zeiten angerechnet.

(6) Für jeden Klangkörper werden innerhalb einer Spielzeit höchstens 213 Arbeitstage disponiert (Dispositionslimit). Ausnahmsweise ist eine Disponierung bis zu 220 Arbeitstagen zulässig, wenn aufgrund einer spielzeitübergreifenden Planung ein Ausgleich in entsprechendem Umfang in der vorhergehenden oder in der nachfolgenden Spielzeit erfolgt. Ergänzend zu Satz 1 gilt für das Vokalensemble: Für jedes Ensemblemitglied können maximal 400 Dienste an 200 Tagen disponiert werden. Für Teilzeitbeschäftigte vermindert sich das Limit entsprechend der Teilzeitquote. Für jedes Ensemblemitglied findet eine Einzeldienstabrechnung statt.

(7) Koordinierte Bläserstimmen sowie nach dem Stellenplan zweifach besetzte koordinierte Streicherstimmen alternieren grundsätzlich, andere Erste Stimmen nur bei Studioproduktionen. Absatz 6 ist zu beachten. Der NDR ist berechtigt, für Konzerte und wichtige Produktionen den gemeinsamen Dienst zweier koordinierter Stimmen anzuordnen. In diesen Fällen spielen sie von einem Konzert zum anderen bzw. einer Produktion zur anderen am ersten Pult abwechselnd innen und außen. Erfordert das Werk eine gleichzeitige Mitwirkung der koordinierten Stimmen, so sind diese verpflichtet, auch die dafür angesetzten Dienste gemeinsam wahrzunehmen.

*Protokollnotiz zu § 6 Absatz 7:*

*Eine gleichzeitige Mitwirkung ist z. B. auch bei einer fünffachen oder größeren Bläserbesetzung erforderlich, wobei die gleichzeitige Mitwirkung für koordinierte Bläserstimmen die Verpflichtung einschließt, auch eine andere als die erste Stimme zu spielen.*

*Die Tuttisten können sich untereinander ablösen, sofern die jeweils erforderliche Besetzungsstärke des Orchesters und andere dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen.*

(8) Bei auswärtigen Diensten wird die Arbeitszeit im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorstand von Fall zu Fall besonders geregelt.

(9) Die Orchestermitglieder haben sich spätestens zehn Minuten vor Beginn des Dienstes einzufinden und fünf Minuten vor Beginn des Dienstes spielbereit ihre Plätze einzunehmen. Entsprechendes gilt für Vokalensemblemmitglieder.

(10) Während des Dienstes werden Pausen von angemessener Dauer gewährt. Grundsätzlich gilt bei einem Orchesterdienst bis zu zweieinhalb Stunden eine Pause von 20 Minuten, bei einem Vokalensembledienst bis zu dreieinhalb Stunden eine Pause von 30 Minuten als angemessen.

## **§ 7 Einteilung der Dienste**

(1) Der wöchentliche Dienstplan, der Programm und Besetzung enthalten muss, wird jeweils bis Freitag 12.00 Uhr für die übernächste Woche bekanntgegeben. Die Orchester- und Vokalensemblemitglieder sind verpflichtet, den Dienstplan rechtzeitig und regelmäßig einzusehen. Änderungen teilt das Orchesterbüro mit.

(2) Die Besetzungsstärke bestimmen künstlerische Leitung und Management im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Vorstand.

(3) Die gleichmäßige und gerechte Verteilung innerhalb der Gruppe obliegt den Gruppen bzw. der künstlerischen Leitung nach Anhörung des Vokalensemblevorstandes. Kann eine Einigung auch durch Vermittlung des Vorstandes nicht erzielt werden, so entscheidet der NDR. In besonderen künstlerisch begründeten Fällen kann der NDR auf Veranlassung der\*des Chef- oder einer\*eines Ehrendirigent\*in\*en die Einteilung der Stimmen vornehmen. Vor der Entscheidung ist der Orchester- oder Vokalensemblevorstand anzuhören.

(4) Die namentliche Besetzung ist dem Orchester- bzw. Ensemblebüro bis 12.00 Uhr des vorletzten Tages vor Beginn der Proben für eine Produktion, eine Sendung oder ein Konzert bekanntzugeben. Erstreckt sich eine Produktion über mehrere Dienste, so haben grundsätzlich dieselben Orchester- und Vokalensemblemitglieder mitzuwirken.

## **§ 7a Dispositionsplanung Vokalensemble**

Zwischen Bereichsleitung und Vokalensemblevorstand werden abstrakt verbindliche Regeln und Fristen vereinbart, nach denen die Saisonplanung durch den NDR abläuft (z.B. Vorlauf, Sperrzeiten usw.), um nach dem 01.04.2021 zu 60-%-Teilzeit angestellten Mitgliedern des Vokalensembles eine Planungssicherheit in Bezug auf eigene Engagements zu geben. Getroffene Vereinbarungen bleiben in Kraft, bis eine neue entsprechende Vereinbarung einvernehmlich getroffen wird.

## **§ 8 Weisungsrechte**

(1) Während des Dienstes untersteht das Orchester der\*dem Dirigentin\*Dirigenten. Wird in Gruppen gespielt, so untersteht jede Gruppe der\*dem Stimmführer\*in, die\*der sie leitet; dies gilt für das Vokalensemble entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten der Orchestervorstände und des Vokalensemblevorstands ([§ 17 Abs. 2](#)) bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 Dienstbereitschaft**

(1) Ist ein Orchester- oder Vokalensemblemitglied an der Ausübung seines Dienstes gehindert, muss es dies unverzüglich, spätestens bis 9.00 Uhr des Tages, für den es zum Dienst eingeteilt ist, dem Orchester- bzw. Ensemblebüro anzeigen.

(2) Jedes Orchestermitglied und jedes Vokalensemblemitglied, das nicht zum Dienst eingeteilt ist, muss grundsätzlich bis 30 Minuten nach dem Beginn des ersten Dienstes des jeweiligen Tages, zu dem Orchester bzw. das Vokalensemble eingeteilt ist, erreichbar und einsatzbereit sein, längstens bis 16.30 Uhr. Für Mitglieder des Vokalensembles, die nach dem 1.4.2021 zu 60-%-Teilzeit eingestellt werden, gilt die Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nur für die nach der Disposition § 7a geregelten Zeiträume.

(3) Will ein Orchester- oder Vokalensemblemitglied an Tagen, an denen es nicht zum Dienst eingeteilt ist, den Ortsbereich länger als 24 Stunden verlassen, hat es dies dem Orchester- bzw. Ensemblebüro unter Angabe der elektronischen Erreichbarkeit mitzuteilen. Für Mitglieder des Vokalensembles, die nach dem 1.4.2021 zu 60%-Teilzeit eingestellt werden, gilt diese Verpflichtung nur für die nach der Disposition gem. § 7a geregelten Zeiträume.

## **§ 10 Reisezeiten**

(1) Reisezeiten beeinflussen nicht die sonst gültige Abrechnung instrumentaler oder vokaler Dienstzeit; sie werden gesondert erfasst und addiert. Jeweils fünf Stunden Reisezeit werden abrechnungsmäßig als ein Dienst gewertet.

*Protokollnotiz zu § 10 Absatz 1:*

*Reisezeit rechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die Mitglieder des Klangkörpers am Sammelplatz (in der Regel Bustransfer ab NDR oder ab Hotel) einzufinden haben. Die Reisezeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem entweder die Aufführungs- oder Probestätte, das Hotel am Auftrittsbzw. Probenort oder der NDR erreicht ist.*

(2) Reisetage ohne instrumentalen/vokalen Dienst sind keine Arbeitstage im Sinn dieses Tarifvertrages. Die an diesen Tagen anfallende Reisezeit wird wie in Absatz 1 beschrieben behandelt. Soweit die Reisezeit an einem Tag zehn Stunden überschreitet, gilt dieser Tag als Arbeitstag im Sinn des Tarifvertrages. Die Reisezeit wird gesondert erfasst und addiert. Jeweils fünf Stunden Reisezeit werden abrechnungsmäßig als ein Dienst gewertet.

(3) [TZ 319.1 MTV](#) gilt entsprechend, so dass bei Reisen, die an einem Kalendertag zwölf Stunden übersteigen, die übersteigende Zeit nicht angerechnet wird.

(4) Bei längeren Reisen, die mit besonders viel Dienst in Verbindung stehen, soll ein Freizeitausgleich nach den oben genannten Regeln möglichst unmittelbar nach Beendigung der Reise gewährt werden.

(5) Nicht zur Reisezeit gehören von den Klangkörpern gewünschte, vom NDR genehmigte Verlängerungen.

## **§ 11 Nebenberufliche Tätigkeiten**

(1) Die nebenberufliche Tätigkeit eines Orchestermusikers oder eines Vokalensemblemitglieds als Aushilfe in einem anderen Kulturorchester oder einem entsprechenden Chor sowie eine solistische oder kammermusikalische oder pädagogische nebenberufliche Tätigkeit sind gestattet, soweit es die dienstlichen Verpflichtungen erlauben. Sie sind dem Orchester- bzw. Vokalensemblebüro - nach Möglichkeit vor Ausübung - anzuzeigen.

Der NDR ist berechtigt, die nebenberufliche Tätigkeit aus dienstlichen Gründen zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit die Interessen der Anstalt beeinträchtigt werden.

(2) Die Durchführung von Konzerten für eigene Rechnung oder für einen anderen Veranstalter ist den Orchestern oder dem Vokalensemble gestattet, wenn dies vorher schriftlich genehmigt worden ist. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn durch das Konzert die Planungen oder der Dienst im NDR beeinträchtigt werden könnten. Ein Orchester oder das Vokalensemble darf bei einer solchen Veranstaltung auf seine Zugehörigkeit zum NDR nur hinweisen, wenn dies ebenfalls schriftlich genehmigt worden ist.

(3) Die Ziffern [393](#), [394](#), [395](#) des MTV bleiben im Übrigen unberührt.

## § 12 Kleidung

Orchester- und Vokalensemblemmitglieder sind verpflichtet, bei öffentlichen Veranstaltungen und bei Fernsehproduktionen in der vorgeschriebenen einheitlichen Kleidung aufzutreten.

## § 13 Instrumente

(1) Orchestermitglieder, denen Instrumente zur Benutzung überlassen werden, sind verpflichtet, sie pfleglich zu behandeln. Die notwendigen Instandsetzungskosten gehen zu Lasten des NDR. Für Schäden, die auf eigenem Verschulden beruhen, haftet das Orchestermitglied, dem der NDR das Instrument überlassen hat. Es haftet darüber hinaus für solche Schäden, die bei einem Gebrauch des Instrumentes zu Diensten, die nicht im Interesse des NDR liegen, entstehen.

(2) Werden Orchestermitgliedern Instrumente nicht zur Verfügung gestellt, so sind sie verpflichtet, im Dienst gute Instrumente in tadellosem und spielfertigem Zustand zu benutzen. Die notwendigen Instandsetzungskosten gehen auch in diesem Fall zu Lasten des NDR. Darüber hinaus erhält das Orchestermitglied ein angemessenes Instrumentengeld.

(3) Der NDR unterhält zugunsten der Orchestermitglieder eine Instrumentenversicherung, durch die alle Verluste und Beschädigungen der zur Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen benutzten Instrumente in einem ununterbrochenen Risiko gedeckt sind. Sofern der NDR dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Versicherungsschutz durch sein Verschulden ausfällt, haftet er in entsprechendem Umfang.

(4) Saiten, Felle, Rohre, Blätter sowie sonstige Gebrauchsmittel, die zur notwendigen dienstlichen Instandhaltung der Instrumente erforderlich sind, werden den Orchestermitgliedern durch eine pauschale Abgeltung im Rahmen des regelmäßigen Bedarfs nach Maßgabe der Richtlinien für die Zahlung von Instrumentengeldern ersetzt.

(5) Die Orchestermitglieder können für die Beschaffung dienstlich notwendiger Instrumente Darlehen erhalten. Bei der Vereinbarung der Rückzahlungsbedingungen soll auf die persönlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers Rücksicht genommen werden.

## § 14 Sonderhonorare

(1) Die Orchestermitglieder erhalten ein Sonderhonorar für

a) solistische Leistungen, wenn das Instrument als solistisches Instrument im Titel des Werkes aufgeführt ist oder

b) die Mitwirkung bei kammermusikalischen Werken; als kammermusikalisches Werk gilt ein Werk mit einer Besetzung bis zu 15 Orchestermitgliedern, ausgenommen Tanz- und Unterhaltungsmusik.

(2) Die Höhe des Sonderhonorars wird jeweils vorher vereinbart. Besondere Bestimmungen in Einzelarbeitsverträgen bleiben unberührt.

(3) Die Orchestermitglieder sind im Rahmen ihres Leistungsvermögens zum Spielen eines ungewöhnlichen Instrumentes verpflichtet, auch wenn es nicht im Arbeitsvertrag genannt ist. Dafür wird ein Sonderhonorar in Höhe von 50% des sonst üblicherweise an eine entsprechende Aushilfe zu zahlenden Honorars (sog. Haushonorar) gezahlt.

(4) Bei Vokalensemblemmitgliedern richtet sich die Honorierung von solistischen Leistungen nach **Anlage 2** zu diesem Tarifvertrag.

## **§ 15 Mitwirkung im Fernsehen**

Darstellerische Leistungen bei Mitwirkung im Fernsehen, die über den Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten hinausgehen, sind besonders zu honorieren.

*Protokollnotiz:*

*Der NDR wird die Orchester und das Vokalensemble im Fernsehen gegenüber anderen Klangkörpern bevorzugt einsetzen.*

## **§ 16 Besetzung offener Stellen**

(1) Die in Orchestern und im Vokalensemble neu zu besetzenden Stellen sind öffentlich auszu-schreiben.

Die vom NDR im Einvernehmen mit dem Orchester- bzw. Vokalensemblevorstand ausgewählten Bewerber\*innen werden zu einem Probespiel eingeladen, an dem die Mitglieder des betreffenden Orchesters bzw. Vokalensemble teilnehmen. Die Teilnahme ist als Dienst anzusetzen. Die Entscheidung über die\*den zur Einstellung vorzuschlagenden Bewerber\*in trifft das Orchester bzw. das Vokalensemble. Der Vorstand des Orchesters bzw. Vokalensembles teilt dem NDR das durch Abstimmung ermittelte Ergebnis sowie die Beurteilung der Probezeit mit. Die Klangkörper erlassen eine Probespielordnung, die der Zustimmung des NDR bedarf.

(2) Bei Übereinstimmung zwischen dem NDR und dem Orchester- bzw. Vokalensemblevorstand über die besonders guten Fähigkeiten einer\*eines Bewerberin\*Bewerbers kann auf eine Ausschreibung und/oder auf ein Probespiel oder Probesingen verzichtet werden.

(3) Vor dem endgültigen Abschluss des Arbeitsvertrages ist die Zustimmung des Orchesters bzw. des Vokalensembles erforderlich. Sie kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.

## **§ 17 Selbstverwaltung der Orchester und des Vokalensembles**

(1) Jedes Orchester und das Vokalensemble wählen nach demokratischen Grundsätzen in geheimer Wahl jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der aus höchstens drei Mitgliedern besteht; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorstände haben die Aufgabe,

a) für ein gutes Betriebsklima zu sorgen und die Interessen ihres Orchesters oder des Vokalensembles wahrzunehmen und

b) die dienstliche Ordnung innerhalb ihres Orchesters oder des Vokalensembles aufrechtzuerhalten.

Die Rechte des NDR bleiben hiervon unberührt. Die Vorstände arbeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben mit dem Orchester- bzw. Ensemblebüro vertrauensvoll zusammen.

(3) Mitglieder der Vorstände können von der Orchester- oder Vokalensemblesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des betreffenden Orchesters oder des Vokalensembles abberufen werden.

(4) Die Ergebnisse der Wahlen und der Abstimmungen über einen Misstrauensantrag sind der zuständigen Hauptabteilungsleitung und der Leitung des Orchester- bzw. Vokalensemblebüros jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Orchester- und Vokalensemblesversammlungen finden nach Bedarf statt; sie werden vom Vorstand einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Orchester- oder Vokalensemblesversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eines Orchesters oder des Vokalensembles schriftlich unter Angabe von Gründen oder der NDR es verlangen. Der NDR hat das Recht, bei den auf sein Verlangen einberufenen Versammlungen vertreten zu sein. Die Orchester- und Vokalensemblesversammlungen gelten als ein Dienst, jedoch höchstens drei Versammlungen jährlich.



(6) Die Orchester- und Vokalensemblevorstände geben sich Geschäftsordnungen. Eine Geschäftsordnung wird wirksam, wenn sie von 3/4 der Mitglieder des betreffenden Orchesters oder Vokalensembles gebilligt wird; sie ist zusammen mit einem Protokoll über die Abstimmung durch zweiwöchigen Aushang bekanntzumachen.

### **§ 18 Dienstliche Ordnung**

(1) Die Orchester- und Vokalensembelmitglieder haben die dienstlichen Anordnungen der Vorstände zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu befolgen.

(2) Bei Verstößen gegen die dienstliche Ordnung sind vom Vorstand Verwarnungen auszusprechen und im Wiederholungsfalle Geldbußen zu verhängen, die auf Antrag des Vorstandes vom Gehalt - zugunsten der Orchester- bzw. Vokalensembelkasse - eingezogen werden können. Die Höhe einer Buße beträgt 1/2% des Grundgehaltes und steigert sich bei jedem neuen Verstoß während einer Spielzeit um weitere 1/2%.

Verstöße sind insbesondere: Zuspätkommen zum Dienst, Dienstversäumnis, verspätete Rückkehr von Pausen, unvorschriftsmäßige Garderobe, disziplineloses Verhalten im Dienst und orchester- bzw. vokalensembleschädliches Verhalten in der Öffentlichkeit. Bei entschuldbaren Verstößen kann von Ordnungsstrafen abgesehen werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen können mit Zustimmung der Versammlung höhere Bußen auferlegt werden. Über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Orchester- oder Vokalensembelversammlung in geheimer Abstimmung endgültig.

(3) Die Rechte des NDR bleiben hiervon unberührt.

### **§ 19 Weitere Mitwirkungsrechte**

(1) Die Orchester- und Vokalensembelmitglieder tragen die Mitverantwortung für die künstlerische Qualität ihres Orchesters bzw. des Vokalensembles.

Die Bezeichnung eines Orchesters oder des Vokalensembles kann ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden.

(2) Der Neuverpflichtung einer\* eines ständigen Dirigentin\*Dirigenten für ein Orchester sollen mindestens ein bis zwei Gastkonzerte vorausgehen, in denen nicht ausschließlich Werke nach Wahl der\* des Dirigentin\*Dirigenten gespielt werden. Vor der ständigen Verpflichtung der\* des Dirigentin\*Dirigenten ist die Meinung des Orchesters zu hören. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Verpflichtung der künstlerischen Leitung beim Vokalensemble.

Die Meinung des Orchesters oder Vokalensembles ermittelt der Vorstand durch geheime Abstimmung.

(3) Die Orchester und das Vokalensemble können der zuständigen Leitung der Hauptabteilung Vorschläge für die Verpflichtung von Gastdirigentin\*innen unterbreiten. Nach einem Gastdirigieren kann das Orchester eine\*n Gastdirigentin\*Gastdirigenten aus wichtigem Grund ablehnen. Der Ablehnungsbeschluss ist in einer Orchesterversammlung in geheimer Abstimmung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Orchestermitglieder.

Der jeweilige Vorstand hat auch bei der Verpflichtung von Aushilfen, Zubestellungen oder Verstärkungen ein Vorschlagsrecht.

(4) Nach Bedarf finden Zusammenkünfte zwischender Hauptabteilungsleitung, den Vorständen und den für die Produktion Verantwortlichen statt, bei denen die Vorstände über die künstlerischen Planungen unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, Vorschläge zu machen. Im Funkhaus Hannover wird die Hauptabteilungsleitung des Bereichs Orchester, Chor und Konzerte durch die dortige Abteilungsleitung vertreten.

(5) Beim Vokalensemble beraten und einigen sich Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Gremium und das Management über die Einstufung programmierter Werke, Honorarsätze sowie Besetzungsmodalitäten (Vorsingen etc.) (s. Anlage 2, Pkt. A). Näheres kann zwischen NDR und Vorstand des Vokalensembles vereinbart werden.

## **Abschnitt 4**

### **§ 20 Urheberrechte und Leistungsschutzrechte**

(1) Urheber- und Leistungsschutzrechte, die Orchester- und Vokalensemblem Mitglieder in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis erwerben, fallen vom Zeitpunkt des Entstehens zur ausschließlichen Nutzung zu Rundfunkzwecken ohne besondere Honorierung dem NDR zu. Vorbehaltlich der Regelungen gemäß [Abs. 2](#) gelten die Bestimmungen der [Ziffern 370 ff. MTV](#) entsprechend.

(2) Die Orchester- und Vokalensemblem Mitglieder sind gegen die in ihrem Arbeitsvertrag vereinbarte Vergütung auch zur Mitwirkung bei der Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen verpflichtet.

Der NDR unterrichtet den Vorstand des jeweils betroffenen Klangkörpers über die geplante kommerzielle Verwertung einer Aufnahme.

Vor der kommerziellen Veröffentlichung von Ton- und Bildträgern erhält der Klangkörpervorstand Gelegenheit, dem NDR gegenüber etwaige künstlerische Bedenken geltend zu machen. Hat der Klangkörpervorstand gewichtige Bedenken, so wird darüber ein Gespräch zwischen dem Klangkörpervorstand und der Hauptabteilungsleitung mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen. Kommt dabei Einvernehmen nicht zustande, so wird der NDR die Bedenken des Klangkörpervorstandes ernsthaft würdigen und bei seiner Entscheidung berücksichtigen, wobei die letzte Entscheidung beim NDR liegt.

(3) Die DOV verpflichtet sich, günstigere Vertragsbedingungen, die sie künftig anderen Rundfunkanstalten für die Herstellung und Verwendung von Aufnahmen einräumen sollte, auch dem NDR zugutekommen zu lassen.

Der NDR verpflichtet sich, günstigere Vertragsbedingungen, die er künftig anderen gewerkschaftlichen Organisationen in Bezug auf die Herstellung und Verwendung von Aufnahmen einräumen sollte, auch der DOV zugutekommen zu lassen.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

[Ziffer 810 des Manteltarifvertrages](#) vom 18. November 1976 ist entsprechend auf alle Ansprüche anzuwenden, die sich aus diesem Tarifvertrag gegenüber dem NDR ergeben.

Berlin, den 8.4. 2021

Gerald Mertens

Deutsche Orchestervereinigung

Hamburg, den 7.5.2021

Joachim Knuth

Norddeutscher Rundfunk

Dr. Michael Kühn

## **Anlage 1**

### **Qualitätsmanagement im NDR Vokalensemble**

Stufenplan zur Entwicklung und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit

**1.** Zur Entwicklung und Bewahrung der künstlerischen Exzellenz des NDR Vokalensembles kommt es in besonderer Weise auf die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Mitgliedes an. Die Ensemblemitglieder sind daher verpflichtet, ihre sängerische Leistungsfähigkeit durch regelmäßige Stimmarbeit (Stimmcoaching, Gesangsunterricht etc.) zu erhalten. Der NDR fördert die Qualitätssicherung der künstlerischen Arbeit durch geeignete Maßnahmen wie bspw. die Unterstützung durch Korrepetitoren oder die Hinzuziehung von künstlerischem Personal für Stimmgruppentraining.

**2.** Um ein gegenseitiges Feedback über die künstlerische Arbeit im Ensemble und einen regelmäßigen Austausch über den individuellen Leistungsstand zu gewährleisten, findet einmal pro Spielzeit eine Arbeitsprobe jedes Ensemblemitgliedes mit einem Vertreter der künstlerischen Leitung statt. In der Regel ist dies der/die künstlerische Leiter/in selbst. Ersatzweise kann damit eine Person mit künstlerischer und sängerischer Expertise beauftragt werden, auf die sich Management und Chorvorstand einvernehmlich einigen.

**a)** Der jährliche Termin wird zwischen Ensemblemanagement und Ensemblemitglied einvernehmlich festgelegt.

**b)** Über das Ergebnis führt die künstlerische Leitung ein Protokoll, das vom Ensemblemitglied gegengezeichnet wird.<sup>1</sup>

**3.** Falls bei den Arbeitsproben für die künstlerische Leitung Anzeichen erkennbar werden, die auf eine mögliche Einschränkung der sängerischen Leistungsfähigkeit im NDR Vokalensemble hindeuten, werden diese konkret benannt und protokolliert. Um den erkannten Einschränkungen entgegen zu wirken, vereinbaren und protokollieren künstlerische Leitung und Ensemblemitglied geeignete Maßnahmen. Das Ensemblemanagement und der Vorstand werden über das Ergebnis von der künstlerischen Leitung informiert. Im Anschluss erfolgen Evaluationen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen nach dem folgenden Stufenplan:

**a)** 6 Monate<sup>2</sup> nach der ersten Feststellung von Einschränkungen findet eine Arbeitsprobe zur Evaluation der vereinbarten Maßnahmen statt. Zu dieser und allen weiteren Arbeitsproben darf das Ensemblemitglied ein Ensemblemitglied seines Vertrauens mitbringen. Soweit keine Besserung eingetreten ist, folgt ein Gespräch zwischen Ensemblemitglied, künstlerischer Leitung und Management, in dem weitere Maßnahmen zur Beratung und externen Hilfsangeboten vereinbart werden. Auf Wunsch des Ensemblemitgliedes können hierzu maximal zwei Vertreter des Vorstandes hinzugezogen werden. Der NDR beteiligt sich mit 50 % bis zu einer Höhe von maximal EUR 1.000,- an den Kosten der beschlossenen Maßnahmen.

**b)** 6 Monate nach der Arbeitsprobe nach a) wird in einer Arbeitsprobe der bis dahin erreichte Leistungsstand evaluiert. Soweit die Einschränkungen weiter bestehen, findet ein Gespräch zwischen Ensemblemitglied, künstlerischer Leitung, Management und Chorvorstand über die Fortsetzung und/oder weitere Maßnahmen statt. Der NDR beteiligt sich mit 50% bis zu einer Höhe von maximal EUR 1.000,- an den Kosten der beschlossenen Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Differieren Ensemblemitglied und Künstlerische Leitung in ihrer Einschätzung, kann eine entsprechende Protokollnotiz angebracht werden.

<sup>2</sup> Der konkrete Termin aller Arbeitsproben wird – sofern nicht anders geregelt; siehe: Abs (3), Buchstabe c) - einvernehmlich zwischen Künstlerischer Leitung und Ensemblemitglied festgelegt.

**c)** Wiederum 6 Monate nach der Arbeitsprobe nach b) wird in einer weiteren Arbeitsprobe evaluiert, ob der bis dahin erreichte Leistungsstand ausreicht, um ohne Einschränkungen im NDR Vokalensemble mitzuwirken. Auf Wunsch des Ensemblevorstands kann dabei ein externer Gutachter herangezogen werden, auf den sich Management und Chorvorstand einvernehmlich einigen. Sollten die Einschränkungen nicht hinreichend behoben sein, berät ein Gremium aus künstlerischer Leitung, Bereichsleitung, Ensemblemanager\*in sowie Ensemblevorstand über nächste Schritte, wie z.B. weiteres Stimmcoaching oder andere therapeutische Maßnahmen. Das Ensemblemitglied wird hierzu gehört. Gegebenenfalls kann das Gremium die Empfehlung aussprechen, das Ensemblemitglied zeitlich begrenzt von bestimmten Programmen freizustellen.<sup>3</sup> Das Gremium entscheidet in Absprache mit dem Ensemblemitglied über den Zeitpunkt der nächsten Arbeitsprobe.

**d)** Wenn auch bei der Arbeitsprobe nach c) letzter Satz die sängerischen Einschränkungen nicht hinreichend behoben sind bzw. keine positive Entwicklung zu erkennen ist, berät das Gremium aus künstlerischer Leitung, Bereichsleitung, Ensemblemanager\*in sowie Ensemblevorstand darüber, ob das Ensemblemitglied wegen der anhaltenden, nicht hinlänglich behebbaren Einschränkungen dauerhaft nicht mehr ausreichend sängerisch leistungsfähig ist, um dem künstlerischen Anspruch des NDR Vokalensembles zu genügen. Bejaht das Gremium dies im Ergebnis, so kann es empfehlen, dass das Ensemblemitglied vom Dienst im NDR Vokalensemble dauerhaft freigestellt wird. Eine Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Bereichsleitung, Ensemblemanagement und künstlerischer Leitung haben jeweils eine Stimme, die drei Mitglieder des Ensemblevorstands haben jeweils eine Stimme. Kommt keine Mehrheit zustande, vereinbart das Gremium eine weitere Arbeitsprobe nach Absatz (3) Buchstabe d). Kommt nach dieser Arbeitsprobe weiterhin keine Mehrheit zustande, so entscheidet der NDR.

**e)** Falls sich bereits bei der Evaluation gemäß Buchstaben c) ergibt, dass nach gesangstherapeutischer und/oder arbeitsmedizinischer Einschätzung keine weiteren Maßnahmen zur Erzielung einer hinreichenden Behebung der sängerischen Einschränkungen in Betracht kommen bzw. keinen bessernden Erfolg mehr versprechen, so berät und entscheidet das Gremium sofort nach Buchstabe d).

**4.** Im Anschluss an die Entscheidung nach Ziffer (3) Buchstabe d) verfährt der NDR nach folgenden Maßgaben:

**a)** Besteht für das Ensemblemitglied ein Zeitwertkonto und liegen zwischen dem Datum der dauerhaften Freistellung und dem regulären gesetzlichen Renteneintrittsalter nicht mehr als 120 Monate, so tritt das Ensemblemitglied ab dem Datum der Freistellung und bis zum altersbedingten Ausscheiden beim NDR in die Freistellungsphase gemäß Tarifvertrag Zeitwertkonten Chor ein. Die Regelungen des Tarifvertrages Zeitwertkonten Chor bleiben davon unberührt.

**b)** Soweit zum Zeitpunkt der dauerhaften Freistellung vom Dienst im NDR Vokalensemble

- (1) ein solches Zeitwertkonto gemäß Ziffer 4 Buchstabe a) nicht zur Verfügung steht oder
- (2) mehr als 120 Monate zwischen dem Datum der dauerhaften Freistellung nach Ziffer 3 Buchstabe d) und dem regulären Renteneintrittsalter liegen,

so kann der NDR gemäß den Regelungen der Ziffern 253.12 bis 253.16 sowie 254.1 und 254.2 MTV eine Änderungskündigung wegen dauerhafter Leistungsminderung vornehmen.<sup>4</sup> Im Fall von Ziffer 4

---

<sup>3</sup> Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einer Freistellung aus künstlerischen Gründen durch die künstlerische Leitung der jeweiligen Produktion.

<sup>4</sup> Im Fall einer Änderungskündigung nach 252.32 MTV kann der NDR auf die Kürzung des Gehaltes um 15 % verzichten, sofern einvernehmlich eine zumutbare Tätigkeit aufgenommen werden soll.

b) (2) endet das aktive Arbeitsverhältnis, sobald das angesparte Zeitwertguthaben eine Freistellung nach den Regeln des Tarifvertrages Zeitwertkonten Chor erlaubt.<sup>5</sup>

c) Weitergehende tarifliche oder gesetzliche Rechte zu einer Beendigungskündigung bleiben unberührt.

5. Bei Ensemblemitgliedern, die vor Abschluss dieses Tarifvertrags eingestellt wurden, ist der Zeitpunkt der Einstellung und das jeweilige Anforderungsprofil angemessen zu berücksichtigen. Für diese Mitglieder finden die Regelungen des Qualitätsmanagements nur im Hinblick auf die allgemeine Leistungsfähigkeit Anwendung, nicht im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen im NDR Vokalensemble.

---

<sup>5</sup> Das Ensemblemitglied zahlt während seiner Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz weiterhin in das Zeitwertkonto ein.

## Anlage 2

### **A. Erweiterung der allgemeinen Dienstpflichten der Mitglieder des Vokalensembles (§ 5a KTV)**

Die Mitglieder des NDR Vokalensembles sind zu folgenden weiteren Mitwirkungen verpflichtet:

1. Szenische Dienste einschließlich Kostüm und Maske im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens sowie damit verbundenes Auswendiglernen des Notentextes nach Bedarf,
2. Individuelle Leistungen<sup>1</sup> im Rahmen von Musikvermittlung, Education und musikpädagogische Tätigkeiten, wie Gruppenworkshops, Leitung von Stimmproben (insbesondere im Rahmen von Patenschaften für Schul- und Laienchöre) oder sonstige entsprechende chornahe Tätigkeiten. Musikpädagogische Tätigkeiten sind im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens verpflichtend,
3. regelmäßiges Mentoring und Coaching z.B. für Mitglieder einer Chorakademie des NDR Vokalensembles, Leitung von dortigen Stimmproben, alles jeweils im Rahmen des individuellen Leistungsvermögens,
4. Mitwirkung bei der Produktion von Medien der Öffentlichkeitsarbeit für das NDR Vokalensemble (z.B. Fotos, Videos) ohne vokalen Dienst,
5. Vokalensemblemmitglieder können projektweise als Einspringer\*in eingeteilt werden. Sie bereiten das Repertoire eines Projektes individuell vor und halten sich für die Dauer eines Projektes bereit, im Krankheitsfall einzuspringen.
6. Die in Ziffer 2 bis 5 genannten Dienstpflichten sind mit dem Gehalt abgegolten.
7. Das individuelle Leistungsvermögen gemäß Ziffer 1 bis 3 stellt der NDR im Einvernehmen mit dem Ensemblemitglied fest. Gegebenenfalls bereitet der NDR die Mitglieder des NDR Vokalensembles angemessen auf diese Tätigkeiten vor.
8. Die Einteilung zu individuellen Leistungen nach Ziffer 2. und 3. erfolgt durch das Management. Es besteht Einvernehmen, dass ein Ensemblemitglied grundsätzlich nicht mit mehr als 10 % seiner individuellen Einsatztage mit nicht-sängerischen Aufgaben nach Ziffern 2. und 3. betraut werden soll. Im Einzelfall kann zwischen Ensemblemitglied und Management eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.
9. Für die Dienstzählung der Leistungen nach Ziffern 2., 3. und 5. gilt folgendes:
  - a) Die Leistungen gelten als individuelle Dienste. Sie beeinflussen nicht das Dispositionslimit vokaler Dienste des NDR Vokalensembles; sie werden gesondert erfasst und addiert. Notwendige Vor- und Nachbereitungszeit wird zusätzlich angemessen berücksichtigt.
  - b) Die Leistungen nach Ziffer 2. und 3. werden abrechnungsmäßig wie folgt gewertet: Einsätze bis zu zwei Stunden Dauer gelten als ein Dienst, Einsätze über zwei Stunden Dauer gelten als zwei Dienste.

---

<sup>1</sup> Individuelle Leistungen im Sinne dieser Regelung sind rein pädagogische, auf Wissens- und Fertigkeitsvermittlung ausgerichtete Tätigkeiten. Davon unterschieden ist die sängerische Mitwirkung in Ensembles jedweder Größe bei der Aufführung von einstudierten Education-Programmen, die auch parallel zu regulären Konzertproduktionen disponiert werden können.

c) Tage, an denen ein Vokalensemblemitglied zur Bereitschaft als Einspringer\*in nach Ziffer 5 eingeteilt ist, werden als ein Dienst gewertet. Die literaturbedingt notwendige Teilnahme an vorbereitenden Proben wird als normaler Dienst gewertet.

## **B. Dienstpflichten Soli**

1. Die Mitglieder des NDR Vokalensembles sind zu folgenden solistischen Leistungen verpflichtet:

- a) Mitwirkung bei gleichwertig geführten Einzelstimmen (2.1) und Solo-Ensemble-Werken (2.3).
- b) Übernahme von kleineren Chorsoli und kleineren Solo-Partien entsprechend der Tabelle im Anschluss an Ziffer 4.5. im Rahmen des bestehenden individuellen Leistungsvermögens.

## **2. Definitionen**

**2.1** Als gleichwertig geführte Einzelstimmen gelten alle mehrstimmigen Werke und Passagen eines Chorwerkes, in denen die Stimmen zu einem differenzierten Gesamtklang zusammenwirken (Beispiele: Claude Debussy/Clytus Gottwald, Vokaltranskriptionen für 16-stimmiges Ensemble, „Des pas sur la neige“ / „Il pleure dans mon Coeur“). Dazu zählen auch Chorsätze und Passagen innerhalb eines Werkes, die im Sinne einer Registrierung solistisch ausgeführt werden (Beispiel: F. Mendelssohn, Psalmen op. 78 Nr. 1, T. 40ff (CV40.125)).

**2.2** Als Chor-Solo gilt eine einzeln ausgeführte Stimme eines Chorsatzes, die in der Partitur als „Solo“ gekennzeichnet ist oder deutlich wahrnehmbar aus dem Gesamtchorklang heraustritt (Beispiel: Thomas Cornelius, „Atem. Geist. Leben“, Sopran T. 33ff.).

**2.3** Als Solo-Ensemble-Werke gelten vornehmlich Werke des 20. und 21. Jahrhunderts mit bis zu 12 Einzelstimmen, wenn jede Stimme der Partitur mit nur einem Ausführenden besetzt ist. Hierbei ist insbesondere an Werke gedacht, die speziell für Solisten-Ensemble komponiert wurden (Beispiele: Y. Daniel-Lesur, „Le Cantique des Cantiques“ / O. Messiaen, „Cinq rechants“). Ebenfalls als Solo-Ensemble-Werke gelten Werke früherer Epochen, wenn diese aus künstlerischen Erwägungen heraus vollständig und ausschließlich solistisch ausgeführt werden (Beispiel: J. S. Bach, Motetten ausschließlich solistisch besetzt).

**2.4** Als Solo-Partien im Sinne der Dienstpflicht gelten kleine Arien und Partien in oratorischen und musikalischen Werken (Beispiel: J. S. Bach, Matthäuspassion, Ancilla I und II / G. F. Händel, „Belsazar“, Bote / Robert Schumann, „Der Rose Pilgerfahrt“, Müller/Müllerin).

## **3. Honorarpflicht**

**3.1** Die Ausführung gleichwertig geführter Einzelstimmen (2.1) und Chor-Soli (2.2) von bis zu einschließlich 8 Takten Länge sowie die Mitwirkung bei Education-Konzerten unabhängig von der Besetzungsgröße sind durch das Gehalt abgedeckt.

**3.2** Gesondert honoriert werden Chor-Soli (2.2) von mehr als 8 Takten Länge, der Einsatz in Solo-Ensemble-Werken (2.3) sowie Solo-Partien (2.4)

**3.3** Pro Konzert und Ausführendem wird nur ein Sonderhonorar gezahlt. Mehrere Solo-Passagen innerhalb eines Werkes können zu einer Partie zusammengefasst werden. Übernimmt ein Vokalensemblemitglied in einem Programm mehrere, sonderhonorarpflichtige Partien/Soli, wird das Sonderhonorar unter Berücksichtigung von Umfang und Schwierigkeit festgelegt.



## 4. Honorarhöhe

**4.1** Für Chor-Soli (2.2) und Solo-Partien (2.4) gelten vier Kategorien:

Kategorie I: 0,5 Tagesgagen

Kategorie II: 1 Tagesgage

Kategorie III: 1,5 Tagesgagen

Kategorie IV: 2 Tagesgagen

**4.2** Für große Solo-Partien wird ein außertarifliches Honorar im Einvernehmen zwischen Management und der\*dem Solist\*in festgesetzt.

**4.3** Für die Mitwirkung in Solo-Ensemble-Werken (2.3) gelten je nach Umfang und Schwierigkeit drei Kategorien. Pro Programm wird nur ein Sonderhonorar nach dieser Ziffer 4.3 gezahlt.

Kategorie I: 0,5 Tagesgagen

Beispiel: Ein kürzeres oder mehrere leichte Solo-Ensemble-Werke (2.3.) pro Programm

Kategorie II: 1 Tagesgage

Beispiel: Ein anspruchsvolles, umfangreiches Solo-Ensemble-Werk (2.3) pro Programm, z.B. Y.

Daniel-Lesur, „Le Cantique des Cantiques“

Kategorie III: 1,5 Tagesgagen

Beispiel: Mehrere Solo-Ensemble-Werke (2.3) pro Programm, z.B. Y. Daniel-Lesur, „Le Cantique des Cantiques“ / O. Messiaen, „Cinq rechants“

Bei Wiederholungskonzerten werden für Chor-Soli (2.2), Solo-Ensemble-Werke (2.3) und Solo-Partien (2.4) 50 % des Honorars für den ersten Einsatz gezahlt. Gleiches gilt für die Übernahme mehrerer honorarpflichtiger Partien nach 3.3.

**4.4** Tagesgagen werden errechnet auf der Grundlage des aktuellen Brutto-Entgeltes eines zu 100 % angestellten Mitglieds in der Vergütungsgruppe ES, Positionsgruppe 1 (EUR 6.131,88 / Stand: 4.12.2020). Eine Tagesgage beträgt 1/30 eines Brutto-Monatsgehaltes aufgerundet auf volle EUR-Beträge.

**4.5** Grundsätzlich können solistische Leistungen einvernehmlich auch durch die Anrechnung individueller Dienste abgegolten werden. Eine Tagesgage wird als zwei Dienste bzw. ein Einsatztag gewertet.

### Anhang: Übersichtsdarstellung

Bezeichnung	Ziffer	Honorar	Pflicht
Gleichwertige Einzelstimmen	2.1	nein	ja
Chor-Soli bis 8 Takte	2.2	nein	ja
Chor-Soli mehr als 8 Takte	2.2	ja	nein
Solo-Ensemble-Werke	2.3	ja	ja
Solo-Partien klein	2.4	ja	ja
Solo-Partien groß	2.4	ja	nein